



§



§

i



i

# Asylsuchende mit besonderem Schutzbedarf



i



i

§

§



## Unterstützung von Schutzsuchenden im Asylverfahren und bei der Aufnahme



§



§

***WIR BLEIBEN SOLIDARISCH!  
WIR UNTERSTÜTZEN GEFLÜCHTETE!  
HELFEN SIE UNS DABEI!***


Setzen Sie sich mit uns für die Rechte von geflüchteten Menschen ein.  
Jede Spende hilft uns, unsere Arbeit fortzuführen.

Spendenkonto  
Förderverein des Brandenburgischen Flüchtlingsrats e.V.  
Mittelbrandenburgische Sparkasse Potsdam  
IBAN: DE33 1605 0000 3501 0100 00  
BIC: WELADED1PMB

[Paypalspenden@fluechtlingsrat-brandenburg.de](mailto:Paypalspenden@fluechtlingsrat-brandenburg.de)



## **Einleitung: Unterstützung von Asylsuchenden mit besonderem Schutzbedarf**

<b>1</b>	<b>Besondere Rechte und Garantien im Asylverfahren</b>	<b>8</b>
1.1	Personengruppen und Feststellungsverfahren	8
1.2	Garantien im Asylverfahren	9
1.3	Beratung	10
1.4	Leistungen und medizinische Versorgung	12
1.5	Wohnen	14
<b>2</b>	<b>Besonders schutzbedürftige Personengruppen</b>	<b>16</b>
	2.1 Minderjährige	16
	2.2 Unbegleitete Minderjährige	18
	2.3 Menschen mit Behinderung	20
	2.4 Ältere Menschen	22
	2.5 Schwangere	24
	2.6 Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern	26
	2.7 Betroffene von Menschenhandel	28
	2.8 Menschen mit schweren körperlichen und psychischen Erkrankungen	30
	2.9 Betroffene von Folter, Vergewaltigung oder sonstigen schweren Formen physischer, psychischer oder sexueller Gewalt	32
	2.10 Frauen als Betroffene von Gewalt	34
	2.11 LSBTIQ*	36
<b>3</b>	<b>Zusammenfassende Handlungsempfehlungen</b>	<b>38</b>



## Abkürzungsverzeichnis und Rechtsgrundlagen

### International und Europa:

VO (EU) 604/2013 –  
Dublin III-Verordnung  
GfK –  
Genfer Flüchtlingskonvention  
UN-BRK –  
UN-Behindertenrechtskonvention  
UN-KRK –  
UN-Kinderrechtskonvention  
RL 2011/36/EU –  
EU-Menschenhandelsrichtlinie  
RL 2013/32/EU –  
EU-Verfahrensrichtlinie  
RL 2013/33/EU –  
EU-Aufnahmerichtlinie

---

### Bund:

AsylbLG –  
Asylbewerberleistungsgesetz  
AsylG – Asylgesetz  
AufenthG –  
Aufenthaltsgesetz  
GewSchG – Gewaltschutzgesetz  
SGB VIII – Sozialgesetzbuch,  
Achstes Buch: Kinder- und  
Jugendhilfe  
SGB IX – Sozialgesetzbuch,  
Neuntes Buch: Rehabilitation  
und Teilhabe von Menschen  
mit Behinderungen  
BuT – Bildungs- und Teilhabe-  
Leistungen  
StGB – Strafgesetzbuch

### Brandenburg:

LAufnG – Landesaufnahmegesetz  
LAufnGDV – Landesaufnahme-  
gesetz-Durchführungsverordnung  
LAufnGErstV – Landesaufnahme-  
gesetz-Erstattungsverordnung  
EinglSchuruV –  
Eingliederungs- und  
Schulpflichtruhenverordnung  
KitaG – Kindertagesstättengesetz

---

### Weitere Abkürzungen:

ZABH –  
Zentrale Ausländerbehörde  
BAMF – Bundesamt für  
Migration und Flüchtlinge  
LSBTIQ\* – Lesbisch, schwul, bi,  
transgeschlechtlich/trans\*, inter-  
geschlechtlich/inter\*, queer  
UmF – Unbegleitete minderjährige  
Flüchtlinge

---

### \* Warum das Gendersternchen?

In dieser Broschüre nutzen wir das Gendersternchen, um bei Bezeichnungen das weibliche und männliche Geschlecht sowie weitere nichtbinäre Geschlechtsidentitäten, wie zum Beispiel Inter- und Transgeschlechtlichkeit, zu benennen.

## Einleitung: Unterstützung von Asylsuchenden mit besonderem Schutzbedarf

GFK: „Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge“

RL 2013/33/EU: „Richtlinie zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen.“

RL 2013/32/EU: „Richtlinie zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes.“

„Konzeption der Zentralen Ausländerbehörde für die Feststellung und die Berücksichtigung der Belange Schutzbedürftiger i.S.v. Art. 21 ff. RL 2013/33/EU in der Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) des Landes Brandenburg.“

Geflüchtete genießen gemäß der **Genfer Flüchtlingskonvention** besondere Rechte, wenn sie in Deutschland einen Asylantrag stellen. Die Europäische Union hat darüber hinaus Richtlinien erlassen, die in Deutschland im Anerkennungs- und Aufnahmeverfahren ihre Anwendung finden. Dazu zählen die **Aufnahmerichtlinie**, die Mindeststandards für die Aufnahme und Versorgung von Asylsuchenden festlegt, sowie die **Verfahrensrichtlinie**, die Mindestnormen für das Asylverfahren beschreibt.

Nicht jede Person verfügt über dieselben Möglichkeiten, von ihren Rechten Gebrauch zu machen – beispielsweise aufgrund von physischen Einschränkungen oder psychischer Belastung. Bestimmte Personengruppen haben daher ein **Recht auf besonderen Schutz und Unterstützung**, um Benachteiligungen auszugleichen und ihre Gesundheit wiederherzustellen.

Die **EU-Aufnahmerichtlinie** verpflichtet die Mitgliedstaaten, Strukturen bereitzustellen, um besonders schutzbedürftige Asylsuchende zu **identifizieren** und angemessen zu **versorgen**.

Asylsuchende haben außerdem einen Anspruch auf ein Asylverfahren, das ihnen ermöglicht, ihre Fluchtgründe vollumfänglich darzulegen. Um Asylsuchende mit besonderen Bedarfen dabei zu unterstützen, sind für sie **besondere Verfahrensgarantien** durch die EU-Verfahrensrichtlinie vorgesehen.

In Brandenburg unterscheiden sich die Verfahren und Zuständigkeiten bei der Feststellung und Versorgung von besonders Schutzbedürftigen je nachdem, ob sie in der Erstaufnahmeeinrichtung oder in einer Unterkunft in den Landkreisen oder kreisfreien Städten untergebracht sind.

In der **Erstaufnahme** gilt das **Schutzkonzept** der Zentralen Ausländerbehörde (ZABH) zur Identifizierung und Berücksichtigung der Belange Schutzbedürftiger.

In den **Landkreisen** regelt das **Landesaufnahmegesetz (LAufnG)** die Aufnahme und Versorgung besonders Schutzbedürftiger. Es gibt kein landesweites einheitliches Verfahren; in vielen Landkreisen fehlt eine Konzeption zur Umsetzung der Aufgaben gänzlich.

In der Praxis – sowohl in der Erstaufnahme als auch in den Landkreisen – zeigen sich immer wieder Probleme bei der Umsetzung der EU-Richtlinien und der Gewährung besonderer Rechte: Die Schutzbedürftigkeit von Asylsuchenden wird mitunter gar nicht oder sehr spät identifiziert bzw. nicht anerkannt. Besonders weniger augenscheinliche Bedarfe fallen hier durch das Raster. Die Weiterleitung von Informationen bei einer Verteilung in die Landkreise ist lückenhaft. Gleichzeitig werden Anträge auf besondere Unterstützung, Leistungen oder geeignete Unterbringung immer wieder im Rahmen von Ermessensentscheidungen abgelehnt. Einrichtungen der spezialisierten sowie der Regelversorgung sind mit den besonderen Belangen Asylsuchender zum Teil überfordert oder finanziell unzureichend ausgestattet.

Daher werden zahlreiche Menschen, die entsprechend europarechtlicher Vorgaben einen Anspruch auf besondere Leistungen und Berücksichtigung ihrer Belange im Asylverfahren haben, bei der Aufnahme in Brandenburg in ihren Rechten verletzt und ihre Fluchtgründe im Asylverfahren nicht ausreichend gewürdigt. Um so wichtiger ist es, Asylsuchende mit besonderem Schutzbedarf bei der Wahrnehmung dieser Rechte zu unterstützen. In dieser Broschüre werden Ehrenamtlichen Basisinformationen über die rechtlichen Grundlagen und Möglichkeiten zur Unterstützung an die Hand gegeben:

- Welche Asylsuchenden gelten als besonders schutzbedürftig?
- Welche rechtlichen Ansprüche auf welche Formen der Hilfe und Behandlung haben sie?
- Was können ehrenamtlich Engagierte tun, um besonders schutzbedürftige Asylsuchende zu unterstützen?

# 1

## Besondere Rechte und Garantien im Asylverfahren

### 1.1

#### Personengruppen und Feststellungsverfahren

Asylsuchende erhalten für die Dauer ihres Asylverfahrens eine Aufenthaltsgestattung.

Rundschreiben 06/2019 des MASGF.

Asylsuchende im sog. Dublin-Verfahren sind über ein anderes EU-Land, die Schweiz, Norwegen, Liechtenstein oder Island nach Deutschland eingereist. Die Dublin-III-Verordnung regelt, dass das Land der Ersteinreise für das Asylverfahren zuständig ist.

Die Rechte aus der EU-Aufnahmerichtlinie gelten für besonders schutzbedürftige Personen mit einer **Aufenthaltsgestattung** bis über ihren Asylantrag rechtskräftig entschieden wurde. Während des Klageverfahrens gegen eine ablehnende Entscheidung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) gelten die Aufenthaltsgestattung und damit die Rechte aus der Aufnahmerichtlinie fort. In einem **Rundschreiben** verweist das Brandenburger Sozialministerium darauf, dass die Aufnahmerichtlinie für Geflüchtete im **Dublin-Verfahren** von der Äußerung des Asylgesuchs bis zum Zeitpunkt ihrer Rücküberstellung in das Land gilt, das für die Durchführung ihres Asylverfahrens zuständig ist.

Die ZABH hat für die **Erstaufnahme** in Brandenburg ein **Schutzkonzept** verfasst, in dem ein Verfahren zur Feststellung besonderer Bedarfe festgelegt ist. Zu diesem gehört ein Fragebogen bei der Registrierung und ein Screening-Gespräch nach Ankunft in der Erstaufnahme. Da dieses Gespräch zunächst nur für bestimmte Personengruppen angeboten wird und bei dem Screening besondere Bedarfe nicht immer erkannt werden, können und sollten sich die Betroffenen an den\*die Psycholog\*in in der Erstaufnahme wenden. Diese\*r kann eine **Bescheinigung über die besondere Schutzbedürftigkeit** ausstellen. Auch die medizinische Ambulanz oder der Sozialdienst sind hierfür ansprechbar.

In den **Landkreisen** können Asylsuchende durch die **Fachberatungsdienste** und die **unterbringungsnahe Migrationssozialarbeit** bei der Durchsetzung ihrer Rechte unterstützt werden.

Die **Gruppen besonders schutzbedürftiger Flüchtlinge** werden beispielhaft in der Aufnahmerichtlinie genannt. Personen, die als besonders schutzbedürftig angesehen werden und die darum besondere Unterstützung bekommen sollen, sind Kinder und Jugendliche, unbegleitete



minderjährige Flüchtlinge (umF), Menschen mit Behinderung, ältere Menschen, Schwangere, Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern, Betroffene von Menschenhandel, schwer körperlich oder psychisch erkrankte Personen und Menschen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexualisierter Gewalt erlitten haben. Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Auch andere Gruppen, wie alleinreisende Frauen oder lesbische, schwule, bisexuelle, trans- oder intergeschlechtliche und queere (LSBTIQ\*) Personen, können dazuzählen.

Laut Art. 21 RL  
2013/33/EU.

## 1.2 Garantien im Asylverfahren

Besonders schutzbedürftige Asylsuchende sollen durch **besondere Verfahrensgarantien** bei der Betreibung ihres Asylverfahrens unterstützt werden. Welche besonderen Garantien eine Person im Asylverfahren hat, muss immer im Einzelfall geprüft werden. Alle Bescheinigungen, Atteste und Belege sollten daher frühzeitig an das BAMF weitergeleitet werden.

Laut Art. 24 RL  
2013/32/EU.

Zu den Verfahrensgarantien gehören beispielsweise **mehr Zeit für das Asylverfahren** oder die **Anhörung durch eine\*n Sonderbeauftragte\*n** des BAMF. In der Regel gibt es Sonderbeauftragte für geschlechtsspezifisch Verfolgte, unbegleitete Minderjährige, für Folterüberlebende und Traumatisierte sowie für Betroffene von Menschenhandel. Auf Wunsch kann die Anhörung durch eine **weibliche Anhölerin** durchgeführt werden. Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge haben ein Recht auf die Bestellung eines\*r **Vormund\*in** vor der Anhörung.

### Weitere Informationen:

- Ein Informationsfilm zum Asylverfahren in diversen Sprachen findet sich [hier](#).
- Mehrsprachige Informationen zur Anhörung im Asylverfahren finden sich [hier](#).

## 1.3 Beratung

Das frühestmögliche Aufsuchen einer unabhängigen Beratungsstelle während des Asylverfahrens ist zu empfehlen. Bei der **Asylverfahrensberatung** werden Asylsuchende auf die Anhörung beim BAMF vorbereitet. Besondere Schutzbedarfe können dokumentiert werden. Dies ist wichtig, um besondere Verfahrensgarantien geltend zu machen und die nötige (gesundheitliche) Versorgung sicherzustellen.

Eine genaue **Dokumentation und das Erbringen von Nachweisen** (z.B. Attesten) ist entscheidend, um die Fluchtgründe, beispielsweise die Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe, umfassend darlegen zu können.

In der Erstaufnahme in Brandenburg wird außerdem eine **Rechtsmittelberatung** angeboten. Hier können nach einer (teil-)ablehnenden Entscheidung des BAMF der Bescheid überprüft und mögliche nächste Schritte aufgezeigt werden.

Die Aufgaben der Fachberatungsdienste sind im Rahmen des Landesaufnahmegesetzes (LAufnG) und der Landesaufnahmegesetz-Durchführungsverordnung (LAufnGDV) festgelegt.

Nach der Verteilung in die Landkreise sind die **Fachberatungsdienste** für die Asylverfahrens- und Sozialberatung zuständig. Sie haben die Aufgabe, die Identifizierung psychischer, gesundheitlicher und sozialer Belastungen vorzunehmen, die Betroffenen zu unterstützen und an versorgende Strukturen zu vermitteln.

### Kontakte von Beratungsstellen

#### In der Erstaufnahme

- *KommMit e.V.* bietet in der Nähe der Erstaufnahme in Eisenhüttenstadt und Doberlug-Kirchhain Asylverfahrensberatung an. Darüber hinaus gibt es Beratungsbüros in Berlin und Cottbus, deren Angebote für alle Asylsuchenden aus Brandenburg offenstehen.

Adressen und Sprechzeiten der Asylverfahrensberatung finden sich [hier](#).

Auf dem Gelände der Erstaufnahme in Eisenhüttenstadt gibt es von *KommMit e.V.* außerdem das Angebot einer unabhängigen Rechtsmittelberatung. Sprechzeiten der Beratungsstelle finden sich [hier](#).

- Das *Deutsche Rote Kreuz* bietet an allen Standorten der Erstaufnahme Sozial- und Asylverfahrensberatung sowie an den Außenstandorten in Wünsdorf und Doberlug-Kirchhain Rechtsmittelberatung an. Kontakte und Sprechzeiten können bei der [DRK Flüchtlingshilfe Brandenburg](#) erfragt werden.
- Die *Caritas für das Erzbistum Berlin e.V.* führt Rechtsmittelberatungen am Außenstandort in Frankfurt/Oder durch.

Kontakt: Tel.: (0335) 5654-140;

E-Mail: [fluechtlingsberatung-frankfurt-oder@caritas-brandenburg.de](mailto:fluechtlingsberatung-frankfurt-oder@caritas-brandenburg.de)

### In den Landkreisen

- In allen Landkreisen wird durch *Fachberatungsdienste* an verschiedenen Standorten Asylverfahrensberatung angeboten. Eine Wegweiskarte mit den Adressen und Sprechzeiten der Fachberatungsdienste findet sich auf der [Webseite](#) des Flüchtlingsrats Brandenburg.

### Überregional

- Der *Flüchtlingsrat Brandenburg* bietet eine [telefonsiche Verweisberatung](#) an und kann an die zuständigen Stellen im Land vermitteln. In der [Online-Wegweiskarte](#) des Flüchtlingsrats finden sich Adressen von Beratungsstellen, Regelstrukturen, Ehrenamtsinitiativen und Selbstorganisationen von Geflüchteten.
- Die [Webseite](#) der *Kooperation für Flüchtlinge in Brandenburg* bietet weiterführende Informationen zum Thema besondere Schutzbedürftigkeit.

## 1.4 Leistungen und medizinische Versorgung

Während des Asylverfahrens erhalten Asylsuchende

Laut § 3 AsylbLG.

– **Grundleistungen** für den Lebensunterhalt und zur **medizinischen Versorgung** nach dem sogenannten **Asylbewerberleistungsgesetz**. Dies umfasst Leistungen zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände, die erforderliche (zahn-) ärztliche Behandlung sowie Leistungen bei Schwangerschaft und Geburt.

Laut § 4 AsylbLG.

– Nach dem Gesetz können im Einzelfall auch sogenannte **sonstige Leistungen** gewährt werden. Diese Leistungen für besondere Bedürfnisse müssen bei der ZABH oder beim Sozialamt beantragt und geprüft werden. Hier kommt es wesentlich auf eine sorgfältige Begründung an. Das Leistungsspektrum kann beispielsweise die besonderen Bedarfslagen von Menschen mit Behinderungen umfassen, erforderliche (Psycho-)Therapien, Dolmetscherkosten u.v.m.

Laut § 6 Abs.1  
AsylbLG.

Asylsuchende Familien haben einen uneingeschränkten Anspruch auf **Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe**. Minderjährige und junge Erwachsene haben außerdem ein Recht auf **Leistungen zur Bildung und Teilhabe (BuT)**. Mit diesen Leistungen können Schul- und Freizeitangebote wahrgenommen werden, wie Nachhilfeunterricht, Musikschulunterricht oder Klassenfahrten.

Während des Aufenthalts in der Erstaufnahme ist die Gesundheitsversorgung weitestgehend auf **Not- und Schmerzbehandlungen** begrenzt. In Brandenburg finden diese überwiegend innerhalb der Aufnahmeeinrichtung statt. Hierfür stehen eine Ambulanz und der Psychosoziale Dienst (PSD) zur Verfügung. Erst nach der Verteilung in die Landkreise erhalten Asylsuchende eine **elektronische Gesundheitskarte** und damit freien Zugang zu Fachärzt\*innen und die Möglichkeit der selbstbestimmten Arztwahl. Nur im Landkreis Märkisch-Oderland werden noch Behandlungsscheine für eine ärztliche Behandlung ausgestellt.

Rundschreiben  
06/2019 des MASGF.

– Das Sozialministerium des Landes Brandenburg hat in einem **Rundschreiben** festgelegt, dass Asylsuchende, die als besonders schutzbedürftig gemäß der EU-Aufnahmerichtlinie gelten, von vielen **Leistungskürzungen** auszunehmen sind. Ihnen dürfen beispielsweise die erforderlichen medizinischen und sonstigen

Leistungen nach § 6 Abs. 1 AsylbLG nicht gekürzt werden. Minderjährige sollen grundsätzlich nicht mit Leistungskürzungen belegt werden. Es kommt vor, dass Leistungsbescheide fehlerhaft sind, dringend benötigte Leistungen abgelehnt oder gekürzt werden. Dies passiert besonders dann, wenn ein besonderer Bedarf nicht (an)erkannt oder nicht ausreichend begründet wurde. Dann empfiehlt es sich, Widerspruch beim Sozialamt einzulegen und einen Eilantrag beim Sozialgericht zu stellen. Hierbei kann eine Beratungsstelle helfen. Verfahren vor dem Sozialgericht sind kostenlos.

#### Weitere Informationen:

- Mehrsprachiger Wegweiser zum Gesundheitssystem in Brandenburg für Geflüchtete: [How to ... deal with the health system im Land Brandenburg](#). Herausgegeben von *Gesundheit Berlin-Brandenburg e.V.* (Stand September 2019).
- Das Konzept der Landesregierung zum Zugang zu gesundheitlicher Versorgung und zu psychosozialer Unterstützung von Geflüchteten findet sich [hier](#).



## 1.5 Wohnen

Während der ersten Phase des Asylverfahrens werden Asylsuchende in der **Erstaufnahme** des Landes untergebracht. Einrichtungen der Erstaufnahme befinden sich in Brandenburg in Eisenhüttenstadt, Wünsdorf, Frankfurt/Oder und Doberlug-Kirchhain. Es gilt eine **Wohnverpflichtung** für 18 Monate. Ausgenommen sind Familien mit Kindern, die nach sechs Monaten verteilt werden müssen. Asylsuchende aus sogenannten sicheren Herkunftsstaaten müssen bis zum Abschluss ihres Asylverfahrens oder ihrer Abschiebung in der Einrichtung verbleiben.

Laut § 49 Abs.  
2 AsylG.

Die Wohnverpflichtung kann u. a. **aus Gründen der öffentlichen Gesundheitsversorgung und aus anderen zwingenden Gründen** aufgehoben werden. Zu diesen „anderen zwingenden Gründen“ kann beispielsweise die Gefährdung des Kindeswohls zählen.

Laut § 44 Abs.  
2a AsylG.

Für das Land gilt außerdem die **Verpflichtung zum Schutz von –Frauen und schutzbedürftigen Personen** bei der Unterbringung. Auch hieraus kann sich die Möglichkeit einer **frühzeitigen Verteilung** ergeben. Kann den besonderen Bedürfnissen eines\*r Asylsuchenden in der Erstaufnahme nicht Rechnung getragen werden, sollte ein **Umverteilungsantrag** gestellt werden.

Laut § 9 Abs.  
4 LAufnG.

Das Brandenburger **Landesaufnahmegesetz** sieht vor, dass besonders schutzbedürftige Asylsuchende nach ihrer Verteilung in die Landkreise in einer für sie geeigneten Unterbringungsform wohnen sollen. Sollte eine Unterkunft nicht geeignet sein, kann eine **Unterbringung in einer Wohnung oder spezialisierten Einrichtungen** beantragt werden. Der kommunale Fachberatungsdienst kann hierbei unterstützen.

2

*Besonders schutzbedürftige  
Personengruppen*



## 2

## Besonders schutzbedürftige Personengruppen

### 2.1 Minderjährige



Als minderjährig gelten Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Nach Artikel 23 der EU-Aufnahmerichtlinie ist das Kindeswohl vorrangig zu berücksichtigen. Das bedeutet, dass das Kindeswohl vor anderen entgegenstehenden Interessen Vorrang hat. Traumatisierende (Flucht-) Erlebnisse und das Aufwachsen in Gemeinschaftsunterkünften ohne Rückzugsmöglichkeiten belasten geflüchtete Kinder und Jugendliche.

#### §

#### Besondere Rechte und Unterstützungsmöglichkeiten:

Laut § 47 Absatz 1 AsylG

- Berücksichtigung der kinderspezifischen Fluchtgründe im Asylverfahren: Das BAMF sollte auf diese hingewiesen werden, sodass sie bei der Anhörung Beachtung finden;
- Verpflichtung zum Wohnen in einer Erstaufnahmeeinrichtung für **höchstens sechs Monate**;

Laut Art. 23 Abs. 4 RL 2013/33/EU.

- **Rehabilitationsmaßnahmen sowie bei Bedarf psychologische Betreuung und Beratung** für Minderjährige, die betroffen sind von Missbrauch, Vernachlässigung, Ausbeutung, Folter, grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder die unter bewaffneten Konflikten gelitten haben;

Laut § 2 Abs. 1 EinglSchuruV.

- Zusammenleben mit der Familie in einer geschützten Unterkunft;
- Schutz vor Gewalt, schlechter Behandlung oder Ausbeutung;
- Unterstützung durch die Kinder- und Jugendhilfe;
- **Zugang zu Bildung** (in Brandenburg gilt die Schulpflicht ab dem dritten Monat nach Einreise);

Laut § 1 Abs. 2 f. KitaG.

- **Anspruch auf eine** Tagesbetreuung/einen Kitaplatz (in Brandenburg besteht ab dem 1. Geburtstag des Kindes ein Anspruch auf eine Betreuung von sechs Stunden täglich);



- Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket (BuT)
- Ruhe, Freizeit und Spiel
- und viele mehr.

### Information und Beratung:

In Brandenburg gibt es keine spezifische Beratungsstelle für geflüchtete Kinder und ihre Eltern. In der Erstaufnahme bzw. in der Nähe der Standorte können die Beratungsangebote von *KommMit e.V.*, des *DRK* und der *Caritas*, in den Landkreisen die der Fachberatungsdienste wahrgenommen werden (siehe Kapitel „Beratung“ in diesem Heft).

- In der Broschüre [Neu anfangen!](#) des *Bundesfachverbandes unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (BumF e.V.)* finden junge Geflüchtete, die gemeinsam mit ihren Familien nach Deutschland gekommen sind, wichtige Informationen.
- [Jugendliche ohne Grenzen \(JoG\)](#) ist eine Selbstorganisation junger Geflüchteter. Auch in Brandenburg gibt es regelmäßige Treffen.
- Ansprechpartner in Belastungs- und Krisensituationen finden sich auf der [Kinderschutzlandkarte](#) der *Fachstelle Kinderschutz im Land Brandenburg*.
- [Jugendmigrationsdienste](#) beraten vor allem zu sozialen, beruflichen und schulischen Fragen.
- Die Adressen der *Jugendämter* in Brandenburg finden sich [hier](#).
- Das [Netzwerk Gesunde Kinder](#) bietet in Brandenburg ein Familienpaten-Angebot an, bei dem Familien Informationen zur Förderung der kindlichen Gesundheit erhalten und durch Pat\*innen während der Schwangerschaft und bis zum 3. Lebensjahr des Kindes begleitet werden können.

## 2.2 Unbegleitete Minderjährige



Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (umF) haben Anspruch auf speziellen Schutz. Das bedeutet, dass ausländische Minderjährige und Jugendliche, deren Eltern sich nicht in Deutschland aufhalten, durch das zuständige Jugendamt im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe in Obhut genommen und versorgt werden. Sie werden durch eine\*n Vormund\*in vertreten und unterstützt.

### §

#### Besondere Rechte und Unterstützungsmöglichkeiten:

- Beachtung von kinderspezifischen Fluchtgründen im Asylverfahren;
- Anhörung zu den Fluchtgründen durch eine\*n Sonderbeauftragte\*n für unbegleitete Minderjährige;
- in der Regel **Schutz vor Abschiebung** bis zum 18. Geburtstag;
- rechtliche Vertretung durch eine\*n Vormund\*in;
- Unterstützung durch die Kinder- und Jugendhilfe (es besteht ein Rechtsanspruch auf Unterstützung bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, bei Bedarf auch bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres);
- Zusammenwohnen mit anderen Jugendlichen oder in einer Pflegefamilie;
- Schutz vor Gewalt, schlechter Behandlung oder Ausbeutung;
- **Zugang zu Bildung** (in Brandenburg ruht die Schulpflicht für drei Monate nach der Inobhutnahme);
- Ruhe, Freizeit und Spiel
- und viele mehr.

Laut § 58 Abs. 1a AufenthG.

Laut § 2 Abs. 2 EinglSchuruV.

## Information und Beratung:

In Brandenburg gibt es keine spezifische Beratungsstelle für umF. Die\*der Vormund\*in kann sich an die Fachberatungsdienste wenden (siehe Kapitel „Beratung“ in diesem Heft).

- Auf der Webseite [Kommgutten.info](https://www.kommgutten.info) werden die Rechte von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen kindgerecht und mehrsprachig dargestellt. Die Infos gibt es auch in [Broschüreform](#).
- Ansprechpartner in Belastungs- und Krisensituationen finden sich auf der [Kinderschutzlandkarte](#) der Fachstelle *Kinderschutz im Land Brandenburg*.
- [Jugendmigrationsdienste](#) beraten vor allem zu sozialen, beruflichen und schulischen Fragen.
- Weiterführende Fachinformationen und Beratungshinweise finden sich auf der [Internetseite](#) des *Bundesfachverbandes unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (BumF e.V.)*.
- [Jugendliche ohne Grenzen \(JoG\)](#) ist eine Selbstorganisation junger Geflüchteter. Auch in Brandenburg gibt es regelmäßige Treffen.



## 2.3 Menschen mit Behinderung



Laut § 2 Abs.  
1 SGB IX.

**Eine Behinderung liegt vor**, wenn körperliche Funktionen, geistige Fähigkeiten oder die seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft dadurch beeinträchtigt ist. Psychische und psychosomatische Erkrankungen, wie beispielsweise die Langzeitfolgen von Traumata, sowie körperliche Beeinträchtigungen gehören dazu. Es ist wichtig, die Behinderung(en) bescheinigen zu lassen, beispielsweise durch ärztliche Atteste, einen Feststellungsbescheid oder Schwerbehindertenausweis. Diese Nachweise sollten dem BAMF vorgelegt werden und zur Beantragung bestimmter Leistungen oder einer geeigneten Unterbringung herangezogen werden.

### §

#### **Besondere Rechte und Unterstützungsmöglichkeiten:**

- Beachtung der Behinderung im Asylverfahren und bei der Anhörung;
- Unterstützung im Asylverfahren, um sicherzustellen, dass alle Gründe für den Asylantrag dargelegt werden können;
- barrierefreie Unterbringung und Versorgung den spezifischen Bedürfnissen entsprechend. Das heißt beispielsweise für Menschen mit einer Gehbehinderung eine gute Erreichbarkeit sanitärer Anlagen oder eine gute Anbindung an die notwendige Infrastruktur;
- **Heil- und Hilfsmittel** (zum Beispiel Rollstühle, Prothesen, Brillen, Hörhilfen);
- Gewährung eines **behinderungsbedingten Mehrbedarfs** im Einzelfall;
- Unterstützung bei Anträgen auf Schwerbehinderung;
- besondere Unterstützung bei der Bewältigung des Alltags
- und viele mehr.

Laut § 6 Abs.  
1 AsylbLG.

## Information und Beratung:

- Die *Pflegestützpunkte* Brandenburgs beraten Geflüchtete unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus zu allen Fragen rund um Pflege, Behinderung und Alter (u. a. zu den Themen Pflegebegutachtung, Schwerbehinderung, Hilfsmittel, Leistungsvoraussetzungen und Kostenübernahme). Kontakte der regionalen Pflegestützpunkte und deren Beratungszeiten finden sich [hier](#).
- Die *Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB)* unterstützt und berät Menschen mit Behinderungen, von Behinderung bedrohte Menschen, aber auch deren Angehörige unentgeltlich bundesweit zu Fragen der Rehabilitation und Teilhabe. In Brandenburg gibt es mehrere Anlaufstellen. Diese stehen grundsätzlich auch geflüchteten Menschen offen. Ob die jeweilige Anlaufstelle Erfahrungen in der Beratung von geflüchteten Menschen mit Behinderung hat, sollte telefonisch erfragt werden.  
Auf der [Webseite](#) der EUTB finden sich Informationen und Beratungsstellen vor Ort.
- [Kontakt](#) der Beauftragten der Landesregierung für die Belange der Menschen mit Behinderungen.
- Im [Leitfaden zur Beratung von Menschen mit einer Behinderung im Kontext von Migration und Flucht](#) finden sich wichtige weiterführende Informationen. Er wurde herausgegeben von *passage gGmbH* und dem *Caritasverband für die Diözese Osnabrück e. V.* (Stand 2020).

## 2.4 Ältere Menschen



Die Zentrale Ausländerbehörde Brandenburg definiert in ihrem Schutzkonzept *ältere Menschen* als Personen über 65 Jahre. Aufgrund des Alters können Geflüchtete an Krankheiten und/oder Beeinträchtigungen leiden, die sie bei der Bewältigung ihres Alltags einschränken. Altersbedingte Beeinträchtigungen können dazu führen, dass ältere Menschen im Sinne der EU-Aufnahmerichtlinie als Person *mit einer Behinderung* oder *mit einer schweren Erkrankung* eingeordnet werden. In diesem Fall stehen ihnen Rechte und Leistungen, wie in den Abschnitten 2.3 oder 2.8 beschrieben, zu.

### §

#### **Besondere Rechte und Unterstützungsmöglichkeiten:**

- Berücksichtigung der Beeinträchtigungen und/oder Diskriminierungserfahrung aufgrund des Alters im Asylverfahren und bei der Anhörung;
- Unterbringung, bei der die Unterstützung bei gesundheitlichen Beeinträchtigungen gewährleistet ist, zum Beispiel Zusammenleben mit Familienangehörigen, Unterbringung in Wohnungen mit einer guten Anbindung an die notwendige Infrastruktur, wie medizinische Versorgung, Einkaufsmöglichkeiten, öffentlicher Nahverkehr und andere;
- zusätzliche Sozialleistungen (diese hängen stark von dem jeweiligen Gesundheitszustand und der Lebenssituation ab);
- Leistungen unabhängig von der Familie;
- Hilfe im Alltag durch mobile Dienste zu Hause, beim Einkaufen, die Lieferung von warmem Essen, Hilfe im Haushalt oder beim Weg zum Arzt
- und viele mehr.

### Information und Beratung:

Die *Pflegestützpunkte* Brandenburgs beraten Geflüchtete unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus zu allen Fragen rund um Pflege, Behinderung und Alter (u. a. zu den Themen Pflegebegutachtung, Schwerbehinderung, Hilfsmittel, Leistungsvoraussetzungen und Kostenübernahme).

Kontakte der regionalen Pflegestützpunkte und deren Beratungszeiten finden sich [hier](#).



## 2.5 Schwangere



Schwangere Geflüchtete haben ein Recht auf besondere Unterstützung und angemessene Unterbringung. Während und nach der Schwangerschaft stehen ihnen besondere medizinische Versorgung und Hilfen zu.

### §

#### **Besondere Rechte und Unterstützungsmöglichkeiten:**

- Beachtung der Schwangerschaft im Asylverfahren und bei der Anhörung;
- Möglichkeit der Verschiebung des Anhörungstermins im Asylverfahren bei starken schwangerschaftsbedingten Beschwerden;
- sichere und angemessene Unterbringung;
- Unterstützung durch eine Beratungsstelle für Schwangere vor Ort;
- **Schwangerschaftsbekleidung, Babyerstaussattung, Babybekleidung etc.;**
- **Beratung und Hilfe durch eine Hebamme während der Schwangerschaft und Geburt**
- und viele mehr.

Laut § 6 Abs.  
1 AsylbLG.

Laut § 4 Abs.  
2 AsylbLG.



## Information und Beratung:

- Kontakte und Adressen von *Pro Familia*-Beratungsstellen in der Nähe finden sich [hier](#).

Angebot: Informationen und (anonyme) Beratung, Vermittlung von Hilfen und finanzieller Unterstützung, Information und Beratung zu Möglichkeiten eines Schwangerschaftsabbruchs (Schwangerschaftskonfliktberatung), Beratung zu Verhütungsmethoden.

- Adressen der *Schwangerschaftsberatungsstellen* im Land Brandenburg finden sich [hier](#).
- Das [Netzwerk Gesunde Kinder](#) bietet in Brandenburg ein Familienpaten-Angebot an, bei dem Familien Informationen zur Förderung der kindlichen Gesundheit erhalten und durch Pat\*innen während der Schwangerschaft und bis zum 3. Lebensjahr des Kindes begleitet werden können.
- Hilfetelefon *Schwangere in Not*,  
Tel.: 0800/40 40 020 und mehrsprachige [Webseite](#) *Schwanger und viele Fragen*.



## 2.6 Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern



Dem Mehrbedarf und der besonderen Belastung von alleinerziehenden Asylsuchenden wird mit ihrer Nennung in der EU-Aufnahmerichtlinie als besonders schutzbedürftig Rechnung getragen. Die Trennung von ihren Familienangehörigen durch Flucht und Verreibung stellt eine besondere psychische Belastung dar. Fehlende Betreuungsangebote erschweren den Alltag in Deutschland.

### §

#### Besondere Rechte und Unterstützungsmöglichkeiten:

- Beachtung der Situation von Alleinerziehenden im Asylverfahren und bei der Anhörung;
- Möglichkeit der internationalen Suche nach Familienangehörigen;
- Familienzusammenführung innerhalb Europas oder Deutschlands, wenn ein Zusammenleben gewünscht ist.  
Gibt es enge familiäre Beziehungen innerhalb Deutschlands, kann ein Antrag auf Umverteilung gestellt werden;
- sichere Unterbringung in der Gemeinschaftsunterkunft mit anderen Familien oder im Schutzhaus der Erstaufnahme;
- Verpflichtung zum Wohnen in einer Erstaufnahmeeinrichtung **für höchstens sechs Monate**;
- **kindgerechte Spiel- und Schutzräume in der Gemeinschaftsunterkunft**;
- **Anspruch auf eine Tagesbetreuung/einen Kitaplatz** (in Brandenburg besteht ab dem 1. Geburtstag des Kindes ein Anspruch auf eine Betreuung von sechs Stunden täglich);
- Übernahme von Kinderbetreuungskosten in Notfällen, wie z.B. bei Krankenhausaufenthalten;
- Beratung des Jugendamtes zu Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, zum Beispiel zu **Hilfen zur Erziehung**, wie der sozialpädagogischen Familienhilfe;
- Beratung bei Trennung, Scheidung und Erziehungsfragen
- und viele mehr.

Laut § 47 Abs. 1 AsylG.

Laut § 9 LAufnGDV.

Laut § 1 Abs. 2 f. KitaG.

Hilfen zur Erziehung: § 27 SBG VIII.

## Information und Beratung:

- Der [DRK-Suchdienst](#) unterstützt bei der Suche nach Familienangehörigen.
- Über die Möglichkeiten einer Familienzusammenführung im Rahmen der Dublin-III-VO informiert die [Handreichung](#) der *Diakonie Deutschland* (Stand März 2018).
- Adressen von Erziehungsberatungsstellen vor Ort können bei der [Landesarbeitsgemeinschaft für Erziehungsberatung Brandenburg](#) erfragt werden.
- Jugendämter können in Erziehungsfragen und zu Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe beraten. [Hier](#) findet sich eine Übersicht über die örtlichen Jugendämter.
- Die Selbstorganisation [Women in Exile e.V.](#) bietet Unterstützung und Vernetzung von und für geflüchtete Frauen und organisiert regelmäßige Treffen und Veranstaltungen in Berlin und Brandenburg.



## 2.7 Betroffene von Menschenhandel



Asylsuchende, die von Menschenhandel betroffen sind, haben eine extreme Form der Ausbeutung erfahren, die häufig mit struktureller, psychischer und physischer Gewalt einhergeht. Die **EU-Richtlinie zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer** fasst folgende Ausbeutungsformen unter Menschenhandel: Ausnutzung der Prostitution anderer oder andere Formen sexueller Ausbeutung, Zwangsarbeit oder erzwungene Dienstleistungen – einschließlich Betteltätigkeiten –, Sklaverei oder sklaverei-ähnliche Praktiken, Leibeigenschaft, die Ausnutzung strafbarer Handlungen und Menschenhandel zum Zweck der Organentnahme. Die Ausbeutungsformen wurden als Straftatbestände auch ins **Strafgesetzbuch** aufgenommen.

Art. 2 Abs. 3 RL  
2011/36/EU

Laut §§ 232 ff. StGB.

Die Identifikation von Betroffenen des Menschenhandels ist schwierig. Mitunter nehmen sie sich selbst nicht als Betroffene wahr oder leben in Abhängigkeitsverhältnissen, zum Beispiel aufgrund des unsicheren Aufenthaltsstatus oder aus Angst vor Denunziation durch die Täter\*innen. Für sie ist eine Entschleunigung des Asylverfahrens zur psychischen Stabilisierung besonders wichtig.

### §

#### **Besondere Rechte und Unterstützungsmöglichkeiten:**

- Beachtung der gemachten Erfahrung als Betroffene\*r von Menschenhandel im Asylverfahren und bei der Anhörung;
- Anhörung im Asylverfahren durch eine\*n Sonderbeauftragte\*n für Betroffene von Menschenhandel;
- **mindestens 3-monatige Bedenk- und Stabilisierungszeit** nach einem abgelehnten Asylverfahren, um die Aussagebereitschaft in einem Strafverfahren zu überdenken;
- sichere Unterbringung und Schutzmaßnahmen bei akuter Gefährdung;

Laut § 59 Abs.  
7 AufenthG.

- bei einer Zeug\*innenaussage vor Gericht im Rahmen eines Strafverfahrens gegen die Täter\*innen: **vorübergehender aufenthaltsrechtlicher Schutz**
- und viele mehr.

Laut § 25 Abs. 4a f. AufenthG.

i

### Information und Beratung:

- [IN VIA e.V.](#) in Brandenburg: Beratungsstelle für Frauen, die von Menschenhandel betroffen sind, Standort in Königs Wusterhausen.
- [Fachstelle Migration und Gute Arbeit Brandenburg](#): Mehrsprachige Beratung in (Verdachts-)Fällen von Zwangsarbeit, Menschenhandel und Arbeitsausbeutung für Betroffene und (hauptamtliche) Berater\*innen und Unterstützer\*innen, Standorte in Potsdam und Frankfurt/Oder.
- Weiterführende Informationen bietet der [Bundesweite Koordinierungskreis gegen Menschenhandel \(KOK e.V.\)](#).
- Weitere hilfreiche Informationen finden sich auf der [Webseite](#) der [Servicestelle gegen Arbeitsausbeutung, Zwangsarbeit und Menschenhandel](#).



## 2.8 Menschen mit schweren körperlichen und psychischen Erkrankungen



Die Weltgesundheitsorganisation hat festgestellt, dass Migration und die Lebensbedingungen im Aufnahmeland zu einem erhöhten Krankheitsrisiko bei Geflüchteten führen. Im Laufe des Aufenthaltes im Aufnahmeland erhöht sich beispielsweise die Anfälligkeit für Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Schlaganfälle und Krebserkrankungen. Darüber hinaus gelten Asylsuchende aufgrund ihrer Lebensumstände als Risikogruppe für traumabedingte psychische Erkrankungen, insbesondere für eine Posttraumatische Belastungsstörung (PTBS).

### §

#### **Besondere Rechte und Unterstützungsmöglichkeiten:**

- Beachtung der besonderen gesundheitlichen Situation im Asylverfahren und bei der Anhörung;
- angemessene Unterbringung mit einer guten Anbindung an die notwendige Infrastruktur, wie medizinische Versorgung, Einkaufsmöglichkeiten, öffentlicher Nahverkehr und andere;
- Zugang zu ärztlicher Versorgung sowie Zugang zu Fachärzt\*innen (inklusive Fahrtkostenübernahme);
- Unterstützung bei der Bewältigung des Alltags
- und viele mehr.

### Information und Beratung:

- Die *Pflegestützpunkte* Brandenburgs beraten Geflüchtete unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus zu allen Fragen rund um Pflege, Behinderung und Alter (u. a. zu den Themen Pflegebegutachtung, Schwerbehinderung, Hilfsmittel, Leistungsvoraussetzungen und Kostenübernahme). Kontakte der regionalen Pflegestützpunkte und deren Beratungszeiten finden sich [hier](#).
- Adressen für Menschen mit psychischen Erkrankungen finden sich im Abschnitt 2.9 dieses Heftes.

### Migration und Sucht

Unsicherheit, Perspektivlosigkeit und fehlende Familiennetze in Deutschland können zum Entstehen oder zur Verschärfung von Drogen- und Suchtproblemen bei Geflüchteten führen. Die strukturellen Bedingungen in Gemeinschaftsunterkünften erhöhen die Suchtmittelgefährdung beispielsweise aufgrund von Schlafproblemen.

Im Falle von Suchtgefährdung oder Abhängigkeit (z.B. von Alkohol, Nikotin, Drogen) sind die jeweiligen Sucht- und Drogenberatungsstellen ansprechbar.

### Suchtberatung:

- In der [Adressdatenbank](#) der *Brandenburgischen Beratungsstelle für Suchtfragen e.V.* finden sich landesweite Adressen von betreuten Wohnformen, Kliniken (Rehabilitation und stationärer Entzug), Selbsthilfekontaktstellen, sozialtherapeutischen Einrichtungen, Suchtberatungsstellen und Suchtpräventionsfachstellen.
- [Guidance – Suchtberatung für Geflüchtete](#) in Berlin ist ein überregionales Beratungsangebot für Menschen mit Zuwanderungsgeschichte, die Drogen konsumieren und eine Sprachmittlung benötigen. Informationsmaterialien und Sprechzeiten werden u. a. auf Persisch und Arabisch angeboten.

## 2.9

### *Betroffene von Folter, Vergewaltigung oder sonstigen schweren Formen physischer, psychischer oder sexueller Gewalt*



Asylsuchende, die im Herkunftsland oder auf der Flucht Folter, Vergewaltigung oder andere schwere Formen psychischer, physischer oder sexualisierter Gewalt erlebt haben, erhalten besonderen Schutz und Unterstützung im Asylverfahren. Häufig fällt es den Betroffenen schwer, über ihre Erfahrungen zu berichten oder sie verdrängen das Erlebte. So bleibt ein Großteil von ihnen unerkannt. Viele entwickeln mit der Zeit starke psychische und/oder körperliche Symptome. Dabei kann es sich um eine Posttraumatische Belastungsstörung (PTBS), um Depressionen, Angststörungen, psychosomatische Beschwerden o. ä. handeln.

Die Betroffenen haben oft Scham, von der Gewalt, die sie erfahren haben, zu berichten. Es ist jedoch wichtig, dass bei der Asylanhörnung darüber gesprochen wird. Nur so kann diese im Asylverfahren berücksichtigt werden. Es kann helfen, sich im Vorfeld der Anhörung Unterstützung durch eine\*n Therapeut\*in zu suchen, um sich auf das Interview beim BAMF vorzubereiten.

#### §

#### **Besondere Rechte und Unterstützungsmöglichkeiten:**

- Beachtung der erlebten Folter, Vergewaltigung und/oder sonstigen Gewalt im Asylverfahren und bei der Anhörung. Erlebte oder drohende Folter, physische, psychische oder sexualisierte Gewalt können Gründe für einen Schutzstatus im Asylverfahren sein;
- Anhörung durch eine\*n Sonderbeauftragte\*n für Betroffene von Folter und für traumatisierte Personen;
- angemessene Unterbringung;
- angemessene medizinische und psychologische Behandlung oder Betreuung, zum Beispiel in einem Psychosozialen Zentrum für Geflüchtete und Folterüberlebende
- und viele mehr.



## Information und Beratung:

- Angebote und Kontaktdaten des *Psychosozialen Zentrums für Flüchtlinge (PSZ)* in Brandenburg von *KommMit e.V.* finden sich auf der [Webseite](#) des PSZ. Das PSZ ist auf die Psychosozialen und gesundheitliche Versorgung von Flüchtlingen und Folterüberlebenden spezialisiert.
- [Inter Homines](#) bietet Empowerment und Therapie für traumatisierte Flüchtlinge in Brandenburg an.
- [Albatros](#) bietet muttersprachliche und kultursensitive psychosoziale Beratung für Geflüchtete in Brandenburg an.
- Die Kontakte der *Sozialpsychiatrischen Dienste* in den Landkreisen finden sich auf den [Webseiten](#) der jeweiligen Gesundheitsämter.
- [XENION](#) in Berlin bietet psychosoziale Hilfen für politisch Verfolgte an.
- Auf der [Webseite](#) der *Bundesweiten Arbeitsgemeinschaft Psychosozialer Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer (BAFF e.V.)* finden sich weiterführende Informationen.



## 2.10 Frauen als Betroffene von Gewalt



Das Gewaltschutzgesetz (GewSchG) bezweckt den Schutz einer Person vor allen Formen von Gewalt im privaten und häuslichen Umfeld. Es gilt auch für Asylsuchende.

Laut § 31 Abs. 2 AufenthG.

Laut § 44 Abs. 2a AsylG.

§ 8 Abs. 2 LAufnGDV.

Gewalt gegen Frauen oder geschlechtsspezifische Verfolgung im Herkunftsland können Gründe für die Zuerkennung eines internationalen Schutzstatus sein. Geschlechtsspezifische Verfolgung auf der Flucht oder erlittene Gewalt in Deutschland führen nicht zu einer Flüchtlingsanerkennung. Sie können im Einzelfall jedoch, wenn eine starke psychische oder physische Verletzung vorliegt, die ein Leben im Herkunftsland unmöglich macht, zu einem Abschiebeverbot und der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis führen.

Im Falle einer Trennung von dem\*der Ehepartner\*in oder einer – **Gewaltschutzanordnung nach dem Gewaltschutzgesetz** gegen diese\*n können die Asylverfahren der Eheleute voneinander – getrennt werden. Auch ein bereits erteiltes **Aufenthaltsrecht** erlischt für die betroffene Person nicht, wenn sie sich von einem\*er gewalttätigen Partner\*in trennt. Sie kann ein eigenständiges Aufenthaltsrecht unabhängig vom\*an der\*m Ehepartner\*in erhalten. In jedem Fall ist eine anwaltliche Vertretung dringend geraten.

Frauen sind in Gemeinschaftsunterkünften häufig Gewalt ausgesetzt und brauchen daher besonderen Schutz. Das Land ist zu **Maßnahmen zum Schutz von Frauen in der Erstaufnahme** verpflichtet. In den Kommunen müssen die Betreiber von Gemeinschaftsunterkünften **Gewaltschutzkonzepte** erstellen. Die Praxis zeigt jedoch, dass ein effektiver Gewaltschutz aufgrund der strukturellen Bedingungen in Gemeinschaftswohnformen kaum möglich ist. Alleinstehende Frauen sollten daher ihren Auszug aus der Unterkunft beantragen.



## §

**Besondere Rechte und Unterstützungsmöglichkeiten:**

- Beachtung geschlechtsspezifischer Verfolgungsgründe im Asylverfahren und bei der Anhörung;
- Wahl zwischen der Stellung eines eigenen Asylantrags mit persönlichen Gründen oder eines Asylantrags als Familie bzw. gemeinsam mit dem\*r Ehepartner\*in. Auf Wunsch kann die Anhörung ohne Beisein des\*r Ehepartner\*in stattfinden; die in der Anhörung gemachten Angaben müssen durch das BAMF vertraulich behandelt werden;
- auf Wunsch: Anhörung durch eine Frau im Asylverfahren. Hierüber muss das BAMF frühzeitig informiert werden;
- sichere Unterbringung;
- bei Gewalt in der Familie: Frauen können in Deutschland (mit ihren Kindern) allein wohnen und bekommen eine materielle Unterstützung für sich und ihre Kinder unabhängig von dem\*r Ehepartner\*in;
- Übernahme der Kosten für die Unterbringung in einem Frauenhaus
- und viele mehr.

## i

**Information und Beratung:**

- An die [Frauen- und Mädchenberatungsstelle](#) in Potsdam können sich alle Frauen und Mädchen wenden, die Unterstützung und Begleitung in einer Lebenskrise benötigen und/oder Gewalterfahrungen gemacht haben.
- Eine Übersicht aller Frauenhäuser, Hilfsangebote und Beratungsstellen findet sich auf der [Webseite](#) des [Netzwerks der Brandenburgischen Frauenhäuser](#). Einige Frauenhäuser bieten auch eigene ambulante Beratung an.
- Beim [Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen](#) wird Tag und Nacht anonym und kostenfrei beraten. Die Beratung findet in 17 Sprachen statt. Tel.: 08000 116 116.
- Weiterführende Informationen finden sich in der [Broschüre F.A.Q. – häufig gestellte Fragen an der Schnittstelle Gewaltschutz und Flucht](#), herausgegeben vom [Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe – Frauen gegen Gewalt e.V.](#) (Stand 2017).
- Mehrsprachige Informationen zu asyl- und aufenthaltsrechtlichen sowie sozialen Fragen finden sich in der [Broschüre Kenne deine Rechte – Informationen für weibliche Geflüchtete](#) des [Flüchtlingsrats Niedersachsen](#) (Stand Juni 2017).

## 2.11 LSBTIQ\*



Massive Diskriminierung und Gewalt durch Homo-, Trans- und Interfeindlichkeit, diskriminierende Gesetzgebungen und Verfolgung von lesbischen, schwulen, bisexuellen, trans\*, inter\* und queeren Personen (LSBTIQ\*) im Herkunftsland können Gründe für Asyl in Deutschland sein. Damit die Fluchtgründe im Asylverfahren anerkannt werden, ist es nötig, die eigene sexuelle Orientierung bzw. Geschlechtsidentität bei der Anhörung offenzulegen. Für eine bedarfsgerechte und sichere Unterbringung und Versorgung können Berater\*innen, Therapeut\*innen oder Vertrauenspersonen um Unterstützung gebeten werden.

### §

#### **Besondere Rechte und Unterstützungsmöglichkeiten:**

- Beachtung der Verfolgungserfahrungen oder Verfolgungsgefahr im Asylverfahren und bei der Anhörung;
- Anhörung durch eine\*n Sonderbeauftragte\*n für geschlechtsspezifische Verfolgung und die Wahl, ob die Verdolmetschung von einer Frau oder einem Mann durchgeführt werden soll;
- vertraulicher Umgang mit den persönlichen Informationen;
- sichere Unterbringung möglichst außerhalb von Gemeinschaftsunterkünften oder im Schutzhaus der Erstaufnahme;
- Schutz vor Diskriminierung
- und viele mehr.



### Information und Beratung:

- Bei [RAT + TAT – Beratungsstelle für LSBTIQ\\* Geflüchtete](#) von *Katte e.V.* in Potsdam werden Asylsuchende zu sozial- und asylrechtlichen Fragen beraten.
- Die [Schwulenberatung Berlin](#) richtet ihre mehrsprachigen Angebote auch an LSBTIQ\*-Geflüchtete aus Brandenburg. Es findet Beratung zu asyl- und aufenthaltsrechtlichen Fragen statt sowie eine psychologische Beratung.
- [LesMigras](#) in Berlin bietet mehrsprachige Beratung zu asyl- und aufenthaltsrechtlichen Fragen, Unterkunft und Gesundheit, zum Umgang mit Gewalt und Diskriminierung sowie Gruppenangebote für LSBTIQ\* Geflüchtete an.
- Weiterführende Informationen und mehrsprachige Informationsmaterialien zum Thema LSBTIQ\* und Asyl finden sich auf der [Webseite Queer Refugees Deutschland des Lesben- und Schwulenverbandes \(LSVD\)](#).



## Zusammenfassende Handlungsempfehlungen

Asylsuchende mit besonderem Schutzbedarf können auf vielfältige Weise unterstützt werden, um ihre Rechte geltend zu machen. Dabei sind insbesondere folgende Schritte wichtig:

- Es sollte möglichst frühzeitig im Asylverfahren eine **Beratungsstelle** aufgesucht werden. Diese kann Schutzbedarfe dokumentieren, auf die Anhörung vorbereiten und bei der Durchsetzung einer bedarfsgerechten Versorgung unterstützen.
- Zur Wahrnehmung besonderer **Verfahrensgarantien** sollte das BAMF über den besonderen Schutzbedarf informiert und dieser möglichst belegt werden (bspw. durch Atteste).
- Zudem sollte die besondere Schutzbedürftigkeit im Asylverfahren und bei der *Anhörung* vorgetragen werden, damit sie als **Schutzgrund bzw. Abschiebehindernis** geltend gemacht werden kann.
- **Eine Bescheinigung und andere Belege** über die besondere Schutzbedürftigkeit helfen dabei, eine **angemessene Unterbringung/Wohnung** und bedarfsgerechte **gesundheitliche und materielle Versorgung** zu beantragen. Diese Anträge müssen gut begründet werden.
- Es kommt vor, dass **Leistungsbescheide fehlerhaft** sind oder **Leistungen abgelehnt/gekürzt** werden. Dann empfiehlt es sich, **Widerspruch** einzulegen und einen **Eilantrag beim Sozialgericht** zu stellen. Verfahren vor dem Sozialgericht sind kostenlos.
- Kann den besonderen Bedarfen in der jeweiligen Unterkunft nicht entsprochen werden, können Betroffene einen **Antrag auf Wohnungsunterbringung oder bedarfsgerechte Unterbringung** stellen bzw. eine frühzeitige **Umverteilung aus der Erstaufnahme** beantragen.

Herausgeber:  
Förderverein des Brandenburgischen  
Flüchtlingsrates e.V.  
Rudolf-Breitscheid-Straße 164  
14482 Potsdam

Tel.: 0331-716 499  
Mail: [info@fluechtlingsrat-brandenburg.de](mailto:info@fluechtlingsrat-brandenburg.de)

Autorinnen:  
Johanna Montanari, Lotta Schwedler (V.i.S.d.P.)

Redaktion:  
Inga Boecker, Ivana Domazet

Hinweis:  
Die in der Broschüre geäußerten Ansichten und Meinungen  
müssen nicht mit denen des Fördergebers übereinstimmen.

Grafik und Layout:  
Sandra Bach und Katharina Scholz, Weimar

Wir danken dem Flüchtlingsrat Thüringen e.V.  
für seine gelungene Broschürenvorlage.



Die Broschüre wurde erstellt im Rahmen des  
Projekts *Orientierung, Beratung und Akzeptanz  
für Asylbewerber\*innen in Brandenburg* der  
*Kooperation für Flüchtlinge (KFB)*.

[www.kooperation-für-flüchtlinge-in-brandenburg.de](http://www.kooperation-für-flüchtlinge-in-brandenburg.de)

Dieses Projekt wird aus Mitteln des Asyl-, Migrations-  
und Integrationsfonds kofinanziert sowie vom Land  
Brandenburg und der UNO-Flüchtlingshilfe.



1. Auflage, Juni 2020, Potsdam

Die Inhalte der vorliegenden Broschüre dürfen vollständig oder in Teilen verwendet, kopiert  
und weitergeleitet werden, sofern der Förderverein des Brandenburgischen Flüchtlingsrates e.V.  
in allen Kopien als Herausgeber angegeben wird.



 [@ FluechtlingsratBrandenburg](https://www.facebook.com/FluechtlingsratBrandenburg)  
[www.fluechtlingsrat-brandenburg.de](http://www.fluechtlingsrat-brandenburg.de)